



kompetenzzentrum
revisionsrecht

NEWSLETTER

NR.12

März 2017

GRÜNDUNGSPRÜFUNG – HOCHRISIKOPRÜFUNG / VERANTWORTLICHKEIT NEUER BUNDEGERICHTSENTSCHEID¹

Verfasser: Rico A. Camponovo

Bei der Umwandlung einer GmbH in eine AG muss der Gründungsprüfer das Eigenkapital bestätigen, wobei neu die Abweichung maximal 10% betragen darf. Bei einem Eigenkapital von CHF 22'000 beträgt der Spielraum unabhängig von der Bilanzsumme daher nur CHF 2'200! Der Entscheid bestätigt, dass die Gründungsprüfung zu den riskantesten Aufgaben des Revisors gehört. Den Umwandlungsprüfer trifft bei offensichtlicher Überschuldung keine Pflicht zur Anzeige beim Richter.

Dieser Newsletter zeigt die Risiken der Gründungsprüfung auf, wie der Prüfer sich verhalten sollte und weshalb die Verantwortlichkeitsklage abgewiesen wurde. Der Fall wird im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2017 besprochen.

Ausgangslage - Sachverhalt

Die G GmbH plante ab 2007 eine Überbauung in den Schweizer Alpen mit exklusiven Ferienwohnungen. Anfangs 2009 war die Projektierung beendet, die Baubewilligung lag vor und zwecks Forcierung der Verkaufsbemühungen wurde die GmbH mit Umwandlungsplan vom 23. Juni 2009 (Bilanz per 31. Dezember 2008 und Prüfbericht vom 23. Juni 2009) in die G AG umgewandelt. Mit gleichem Datum erhöhte die neue

G AG das Aktienkapital auf CHF 100'000 durch Einschuss liquider Mittel von CHF 78'000. Beide Gesellschaften hatten nie Revisionsstellen (Opting Out).

Die Aufnahme der Bautätigkeit auf der grünen Wiese war für 2010 geplant, sofern genügend Einheiten verkauft würden. Am Tag der Umwandlung war eine von drei Dutzend Wohnungen von einem potentiellen Käufer reserviert. Der Verkaufserfolg blieb aus und die G AG fiel am 2. August 2011 in Konkurs. Dieser wurde mangels Aktiven eingestellt (Gläubigerdividende 0%). Die Überschuldung betrug mehr als CHF 2 Mio.

Vorwürfe an den Gründungsprüfer

Am 2. Oktober 2012 erhoben 2 Gläubiger der G AG Verantwortlichkeitsklage gegen den Gründungsprüfer.

¹ BGer 4A_574/2015 vom 11. April 2016

Sie warfen ihm im Wesentlichen zwei Pflichtverletzungen bei der Umwandlungsprüfung vor.

Umwandlungsbilanz G GmbH 31.12.2008 am 23. Juni 2009

Aktiven

• Bank	Fr. 182
• Debitoren	Fr. 23'572
• KK H. AG	Fr. 100'000
• EDV und Bürogeräte	Fr. 2'000
• Projektkosten X und Y	Fr. 299'089
• Projektkosten Z	Fr. 2'325
• Gründungskosten GmbH	<u>Fr. 2'400</u>

Total Aktiven Fr. 429'568

Passiven

• Fremdkapital:	Fr. 407'519
• Eigenkapital:	Fr. 22'049
• davon Stammkapital	Fr. 20'000

Die Vorwürfe der Kläger lauteten: Erstens habe er die fehlende Werthaltigkeit der **aktivierten Projektkosten** von mehr als CHF 300'000 nicht erkannt und hätte im Prüfbericht das Eigenkapital von CHF 22'049 nicht bestätigen dürfen. Im Gegenteil hätte er die Überschuldung der G GmbH in diesem Zeitpunkt erkennen müssen und er habe daher zweitens pflichtwidrig die erforderliche Anzeige beim Richter unterlassen. Der Prüfer müsse den Schaden der G AG ab dem 23. Juni 2009 bis Konkursöffnung verantworten.

Der Fall ist ein typisches Beispiel für die Haftungsexposition des Prüfers, weil Gründer und Verwaltungsrat infolge Mittellosigkeit nicht belangt wurden.

Prüfungsanforderungen Gründungsprüfung

Gemäss Art. 635a OR (Art. 57 Fusionsgesetz) bestätigt der Prüfer, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig bzw. die Aussage der Gründer über Art, Zustand und Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlage zutrifft². Gemäss PS³ muss diese Umwandlungsprüfung Sicherheit wie bei Ordentlicher Revision erreichen, auch wenn die Gesellschaft im Opting Out ist.⁴

Bestätigung der angemessenen Bewertung

Auf den ersten Blick sieht die Aufgabe einfach aus. Der Prüfer muss «nur» das Eigenkapital von CHF 22'049 bestätigen. Aber effektiv ist das Prüfungsrisiko virulent! Die Bestätigung der angemessenen Bewertung hängt von den Projektkosten von über CHF 300'000 ab und diese sind untrennbar mit der Realisierbarkeit des Bauprojektes verbunden.

Bei einer Bilanzsumme von CHF 0.43 Mio. (davon 70% aktivierte Projektkosten) und dem bescheidenen Eigenkapital von ca. 5% der Aktiven, verlangt dies vom Prüfer fast hellseherische Qualitäten. Zudem ist das Fehlerrisiko bei der vom Bundesgericht erstmals definierten „Fehlertoleranz“ von max. 10% des Eigenkapitals (CHF 2'200) sehr hoch. Wie kann der Prüfer diese vom Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzte Prüfungsleistung überhaupt erbringen?

Prüfungsdokumentation nach HWP

Das HWP⁵ verlangt für die Dokumentation bei Gründungsprüfung den Gründungsbericht (im Entwurf), Statutenentwurf, schriftliche Sacheinlageverträge (im Entwurf) und im Falle der Einbringung oder Umwandlung eines Unternehmens die Jahresrechnungen, allenfalls Berichte der Revisionsstelle, Geschäftsbücher, Inventare, Übernahmebilanz, evtl. Unternehmensbewertung.

² Art. 635 OR

³ 2013 Fachliche Verlautbarungen N. 71

⁴ TREUHAND|SUISSE versucht auf dem Gesetzesweg, diese für den Prüfer willkürliche Akzentuierung der Anforderungen auf das Mass des Standards zur Eingeschränkten Revision zu reduzieren.

⁵ HWP 2009, Band 3, S. 15 ff

Anforderungen Prüfungshandlungen

Diese Dokumente und die Übernahmebilanz vom 31. Dezember 2008, waren einfach zu beschaffen. Das Problem war die Beurteilung der „angemessenen Bewertung“, denn diese war vollständig vom Erfolg des Projektes abhängig. Solche Bewertungen sind riskanter als üblich⁶, weil keine Erfahrungswerte existieren, bzw. weil aufgelaufene Kosten kein Massstab für den Wert des Produktes sind (dazu unten). Es gibt keine möglichen „Bewertungs-Handlungen“ bzw. „Bewertungsprüfungen“.

Als Ersatz behändigte der Prüfer für seine Unterlagen v.a. die umfangreichen Baupläne, Baubeschriebe, bautechnischen Berechnungen, die grundbuchlichen Unterlagen für das Baurecht, die Verkaufsunterlagen und dokumentierte den aufwendigen Internetwerbetriff etc. Obwohl diese Tätigkeit eher einem Sammler denn einem Prüfer zuzuschreiben ist, überzeugte er sich dabei, dass das Projekt seriös vorbereitet und belegt erschien.

Die Projektkosten selber setzten sich v.a. aus Fakturen von Architekten, Bauingenieuren, IT Firmen für die elektronische Präsentation der Verkaufseinheiten, Grundbuchämtern, Druckereien etc. zusammen und erschienen nicht unplausibel. Für die Prüfungsnotizen kopierte der Prüfer die wichtigen Fakturen, aber keine Belege.

Unzureichende Prüfungshandlungen?

Die Kläger behaupteten, der Prüfer habe seine Prüfung gänzlich vernachlässigt, weil erstens Einsichtnahme, Sammeln und Kopieren von Projektunterlagen weder Prüfung noch Bewertung bedeuteten. Zweitens habe er bei den betraglich bedeutenden Architektenfaktu-

ren vernachlässigt, die Faktura Details (Stundennachweise etc.) zu prüfen⁷. Zudem hätte er drittens den Prüfbericht schon deshalb nicht abgeben dürfen, weil jedermann die Aussichtslosigkeit des Projektes erkennen konnte⁸.

Die Gerichte aller drei Instanzen haben diese Argumente der Kläger verworfen. Die ausführliche Dokumentation der Projektunterlagen überzeugte die Richter, dass der Prüfer seine Prüfpflicht erfüllt hatte.

Bezüglich der fehlenden Belege folgten die Richter dem Argument des Prüfers, das Gesetz statuiere keine Pflicht des Revisors, Kundenbelege zu kopieren und aufzubewahren. D.h. der Prüfer muss Prüfungshandlungen weder durch Behändigung noch durch Fotokopieren der Kundenbelege dokumentieren. Es wurde als ausreichend beurteilt, dass er die wichtigsten Fakturen und Kontoauszüge kopiert hatte. Die Richter stützten sich dabei auf die Grundsätze des HWP⁹ welche zum Nachweis von Prüfungshandlungen besagen:

„Die Dokumentation von Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Dokumente oder Bestätigungen sollte die Nennung des geprüften Nachweises (Herkunft des Nachweises und Kriterium seiner Auswahl) beinhalten.

Die Dokumentation von Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Durchsicht wichtiger Verträge oder Vereinbarungen sollte die Erbringung des Nachweises durch Kopien oder Auszüge dieser Dokumente beinhalten.“

Prüfung der „Aussichtslosigkeit“ des Projektes

Zum Argument der „offensichtlichen Aussichtslosigkeit“ des Projektes äussert sich das Bundesgericht nicht. Die erstinstanzliche Richterin bemerkte in einer

⁶ Dazu gehören alle „Start Up“

⁷ Der Prüfer wurde im Prozess aufgefordert, diese Details einzureichen, konnte jedoch diesem Begehren u.a. deshalb nicht nachkommen, weil er keine Kundenbelege kopiert hatte. Die Kläger ihrerseits konnten die Belege ebenfalls nicht beschaffen, weil die Buchhaltung der konkursiten G

AG unauffindbar blieb. Die Folgen dieser Beweislosigkeit wurden den Klägern angelastet.

⁸ Solche Aussagen sind in Prozessen üblich, weil die Kläger ihr Wissen im Nachhinein mit Hellsehen des Prüfers in der Vergangenheit gleich setzen

⁹ HWP 2009, Band 2, Teil II, Ziff. 3.9, S. 261

Verhandlung dazu lediglich, dass ein ähnliches Projekt in den Alpen jedenfalls erfolgreich verlaufen sei.

Eine irgendwie geartete Chancenbeurteilung kann m.E. nicht Aufgabe des Prüfers sein. Er sollte nur in Fällen von Rechtsmissbrauch die Berichtsabgabe verweigern müssen. Das gilt auch dann, wenn solche Risikoprojekte vernünftigerweise zu riskant erscheinen.

Die Chancenbeurteilung muss allein Aufgabe des Verwaltungsrats und der Eigner bleiben. Diese sind regelmässig von ihrem Projekt überzeugt, sie investieren und riskieren (und verlieren) eigene Mittel, weil sie ihrer Investition hohe Gewinnchancen gegenüber stellen. Dem Prüfer ist das nicht gestattet, er sollte sich daher zu den Gewinnchancen nicht äussern müssen, auch nicht indirekt durch Bestätigung der „angemessenen Bewertung“.

Prüfungsanforderungen / Bewertungsprüfung

Ob diese ausreichende Dokumentation der Projektunterlagen und die Plausibilisierung der aufgelaufenen Kosten mit der vom Gesetz geforderten „Prüfung der angemessenen Bewertung“ gleichgesetzt werden darf, geht aus dem Urteil leider nicht hervor. Alle Gerichte wiesen die Klage nämlich allein wegen ungenügend substantiiertem Schadensnachweis ab (dazu unten) und mussten daher nicht alle Vorwürfe zur Pflichtverletzung beurteilen.

Eine zusätzliche „Bewertungsprüfung“ zu verlangen würde aber wie gesagt heissen, dass er die Realisierungschancen des Projektes zu beurteilen hätte. Dies übersteigt die Möglichkeiten des Prüfers.

Bewertungszeitpunkt

Umstritten war auch die Frage, in welchem Zeitpunkt das Eigenkapital von CHF 22'049 zu bestätigen war. Bestätigt der Prüfer das Vorhandensein dieses Kapitals am 31. Dezember 2008 (Datum Übernahmebilanz), am

23. Juni 2009 (Abgabe Prüfbericht) oder 1. Juli 2009 (Eintrag der neuen G AG im Handelsregister)?

Das Urteil geht davon aus, dass der Prüfer das Eigenkapital jedenfalls am 23. Juni 2009 bestätigen musste. Dazu müsse er sich zuerst vergewissern, ob die Bilanz von 31. Dezember 2008 als Grundlage für seine Prüfung am 23. Juni 2009 geeignet oder ob eine Zwischenbilanz zu erstellen sei. Sie sei dann geeignet, wenn sie nicht mehr als sechs Monate zurückliegt¹⁰ und keine wichtigen Änderungen in der Vermögenslage eingetreten seien (Verluste/Ausschüttungen etc.).

Das Bundesgericht bestimmt im Anschluss an einen Teil der Lehre, dass eine wichtige Änderung schon bei einer Reduktion des Eigenkapitals von 10% (hier ca. CHF 2'200) vorliegen würde.¹¹

Dieses eng gefasste Kriterium bedeutet, dass der Gründungsprüfer bei geringem Eigenkapital kaum auf Errichtung einer Zwischenbilanz verzichten kann, es sei denn, die Gesellschaft habe eindeutig zwischenzeitlich Gewinne erzielt (oder alle Kosten aktiviert?).

Anzeige beim Richter – offensichtliche Überschuldung

Die Kläger behaupteten zudem, der Gründungsprüfer hätte nicht nur die aktuelle Überschuldung der G GmbH erkennen, sondern anschliessend die erforderliche Anzeige beim Richter erstatten müssen.

Erstmals entschied das Bundesgericht diese Frage und verneinte diese Pflicht, weil sich die Umwandlungsprüfung von der ordentlichen und eingeschränkten Revision deutlich unterscheidet. Die Jahresendprüfung diene der Kontrolle der Konformität der Jahresrechnung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften (Art. 728a und 729a OR) und nur für diese Prüfung statuiere das Gesetz je eine (subsidiäre) Anzeigepflicht bei offensichtlicher Überschuldung.¹²

¹⁰ Art. 58 Fusionsgesetz

¹¹ E. 6.5.2

¹² E. 5, Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR

Berechnung des Schadens

Der Fall wurde letztlich allein deswegen von allen Instanzen abgewiesen, weil die Kläger keine rechtsgenügende Schadensberechnung präsentierten.¹³

Beginn der Schadensberechnung

Die Kläger starteten die Schadensberechnung am 31. Dezember 2008 und behaupteten, die Zunahme der Überschuldung ab diesem Zeitpunkt bis zur Konkursöffnung im August 2011 sei als Schaden anzusehen.

Der Prüfer argumentierte, diese Berechnung könne nur schon deshalb nicht stimmen, weil ihm ja vorgeworfen werde, er habe am 23. Juni 2009 den Prüfbericht zu Unrecht abgegeben, wodurch die G AG am 1. Juli gegründet werden konnte. Wenn er seine Pflichten aber am 23. Juni 2009 erstmals verletzt habe, könnte ihm ein eventueller Schaden frühestens ab diesem Zeitpunkt angerechnet werden.

Das Bundesgericht folgte dem Prüfer in diesem Punkt nicht. Er habe mit seinem vorbehaltlosen Prüfbericht am 23. Juni 2009 das Vorhandensein des Eigenkapitals von CHF 22'049 an diesem Tag bestätigt. Weil er keine Zwischenbilanz erstellen liess, habe er selber diese Jahresbilanz als taugliche Grundlage für die Vermögenslage der Gesellschaft am 23. Juni 2009 akzeptiert und daher taue die Bilanz von 31. Dezember 2008 durchaus als Startpunkt für die Schadensberechnung ab 23. Juni 2009.

Diese Ansicht des Bundesgerichtes ist zu kritisieren. Immerhin behaupteten die Kläger, dass die Gesellschaft am 23. Juni überschuldet gewesen sei und deshalb der Prüfbericht zu verweigern gewesen wäre. Der Start der Schadensberechnung mit einem positiven Eigenkapital (CHF 22'049 wie sechs Monate vorher am 31. Dezember 2008) kann daher sowieso nicht korrekt sein. Wenn schon müsste die Überschuldung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Pflichtverletzung Ausgangspunkt sein.

Wertbasis der Schadensberechnung

Interessant ist, dass die Kläger wie erwähnt die Bilanz vom 31. Dezember 2008 als Startpunkt verwenden wollten, obwohl diese zu Fortführungswerten erstellt war. Das Bundesgericht hält aber für die Gründungsprüfung fest, dass die Schadensberechnung auf Liquidationswerten basieren müsse, genauso wie es die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei Konkursverschleppung verlangt (Differenztheorie). Die Kläger hatten keine Bilanz zu Liquidationswerten eingereicht, also führte diese mangelhafte Schadenssubstantiierung zur Klageabweisung.¹⁴

Liquidationswerte als Basis für den Schaden?

Die Berechnung des Schadens bei Gründungsprüfungsfehlern ist m.E. komplexer als bei Konkursverschleppung. Das Bundesgericht macht es sich hier einfach und übernimmt die Behauptungen der Kläger, dass bei Verweigerung des Revisionsberichtes die überschuldete GmbH sofort in Konkurs gegangen wäre und daher die hypothetische Konkursöffnungsbilanz relevanter Ausgangspunkt sei.

Diese Argumentation des Bundesgerichtes ist nicht plausibel. Die Gründer glaubten an ihr Bauprojekt und erhöhten am gleichen Tag das Aktienkapital auf CHF 100'000, um die Werbung für den Verkauf zu intensivieren. Hätte der Prüfer den Bericht verweigert, weil er die „Werthaltigkeit der Projektkosten bezweifle“, hätten die Gründer wohl ihr Projekt in der GmbH weiter verfolgt und das neue Kapital in diese eingebracht. Damit ist die Hypothese der „Liquidationswerte“ als Ausgangswert unplausibel.

Differenztheorie bei Gründungsprüfungen

Die Differenztheorie ist aber bei Gründungsprüfungen trotzdem sinnvoll. Sie müsste aber anders lauten als bei Konkursverschleppung, z.B.:

¹³ Das ist exemplarisch: zahlreiche Klagen scheitern daran

¹⁴ E. 6.5.3

Der Schaden besteht in derjenigen Vermögensdifferenz, welche sich aus dem realen Vermögen der Gesellschaft (wohl meist) zu Fortführungswerten im Zeitpunkt der Pflichtverletzung und dem realen Vermögen der Gesellschaft in einem späteren Zeitpunkt¹⁵ ergibt, verglichen mit dem hypothetischen Vermögen der Gesellschaft im gleichen späteren Zeitpunkt, welches sich ohne Pflichtverletzung eingestellt hätte.¹⁶ Ist die zweite Differenz grösser als die erste ist ein Schaden entstanden.

Der Prüfer war der Ansicht, die plausibelste Hypothese bei Verweigerung des Berichtes sei diejenige, dass die GmbH mit dem erhöhtem Kapital weiter bestanden hätte und die gleiche (Verlust-) Geschichte bis zur Konkurseröffnung am 2. August 2011 abgelaufen wäre.

Es wäre ein Fall, in welchem Pflichterfüllung und Pflichtverletzung die gleichen Auswirkungen hätten. Der Prüfer argumentierte daher, die Pflichtverletzung hätte keinen Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden gehabt. Die kantonalen Instanzen schlossen sich dieser Ansicht an; das Bundesgericht äussert sich dazu nicht.

Persönliche Haftung des leitenden Revisors?

Der Fall war einer der seltenen Fälle, wo neben der Revisionsstelle auch der leitende Revisor persönlich eingeklagt wurde. Das Bundesgericht verneinte 1996¹⁷ die solidarische Haftung mit der Revisionsstelle. Die Vorinstanzen lehnten gestützt auf diesen Entscheid die Passivlegitimation des leitenden Revisors ab. Das Bundesgericht äusserte sich dazu nicht.¹⁸

Würdigung / Scheinlageprüfung mit hohem Risiko

Der Entscheid zeigt, dass das Haftungsrisiko des Prüfers bei Sacheinlagen wesentlich Grösser ist als dasjenige bei der regulären Jahresendprüfung. Letztere kennt keine solche Limite von max. 10% Abweichung

vom Eigenkapital. Zudem können bei der Prüfung der Jahresrechnung Einschränkungen in den Revisionsbericht aufgenommen werden. Bei Sacheinlagen muss der Bericht vorbehaltlos sein.

Bei Sacheinlagen hat daher eine nicht erkannte Überbewertung von 10% bereits einschneidende Konsequenzen, weil das Deckungsprinzip verletzt wird (Art. 624 OR), dadurch der Prüfbericht nicht abgegeben werden darf und damit die Eintragung im Handelsregister verhindert würde.

Beim Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs kann dies gravierende Konsequenzen haben, weil damit u.U. das ganze Geschäft mit allen nachfolgenden Verlusten verhindert worden wäre.

Ein weiterer Risikofaktor ist, dass der Kunde die Gründungsprüfung meistens als banale Formalität betrachtet (ähnlich wie die notarielle Aufgabe) und daher kein Verständnis für hohe Prüfungskosten oder gar die Errichtung einer Zwischenbilanz hat. Die Prüfung muss meist innert kürzester Frist bei geringen Kosten erstattet werden.

Dazu kommt, dass der Prüfer dasselbe Projektrisiko trägt, wie es die Investoren tragen, ja infolge solidarischer Haftung sogar zum Hauptrisikoträger wird, wie es der Fall exemplarisch demonstriert.

Würdigung / Verhalten des Gründungsprüfers

Der Revisor wurde nach 4.5 Jahren Prozessdauer von der Verantwortlichkeit entlastet. Ein Hauptgrund für den Erfolg war die gute Dokumentation des Projektes, welche die Gerichte von einer pflichtgemäss durchgeführten Prüfung überzeugten. Für die Gründungsprüfung mit Sacheinlagen ist daher eine sorgfältige und ausgedehnte Dokumentation der aktivierten Kosten unbedingt empfehlenswert.

¹⁵ Fortführungs- oder Liquidationswerte, je nachdem, ob die Gesellschaft z.B. in Konkurs fällt

¹⁶ Die Schadensberechnung ist hier eng verknüpft mit der Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Es muss die plausibelste

Hypothese gefunden werden, wie sich die Gesellschaft ohne Pflichtverletzung weiter entwickelt hätte

¹⁷ BGer vom 28. Mai 1996, 4C.455/1995. E. 8.a

¹⁸ E. 6.6.6

Der zweite noch wichtigere Grund für den Erfolg lag nicht im Machtbereich des Prüfers. Die mangelhafte Schadensberechnung der Kläger war der entscheidende Punkt für die Klageabweisung. Hätten die Kläger diesen Punkt erfüllt, wäre eventuell die Frage der Prüfung der „angemessenen Bewertung“ zur zentralen Frage geworden.

Schlussfolgerungen / Änderungsmöglichkeiten

Die Vorschriften des Gesetzes bei Sacheinlagen sind zu undifferenziert, um die Pflichten des Prüfers angepasst an seine Möglichkeiten zu regeln. Bei Sacheinlagen von Start Up Gesellschaften oder ähnlichen Hochrisikoprojekten sollte dem Prüfer keine Projektbeurteilung obliegen, auch nicht indirekt durch Bestätigung der angemessenen Bewertung.

Aussagen des Prüfers zur Fortführungsfähigkeit i.d.R über 12 Monate gehören zwar zu seinem Standardrepertoire, v.a. bei der Prüfung der Jahresrechnung. Dort ist dies möglich, weil die beurteilte Jahresrechnung eine gewisse historische Verlässlichkeit aufweist, welche sich in die Zukunft projizieren lässt. Sacheinlagen mit neuen Projekten haben aber keine Geschichte und daher keine Projektionsmöglichkeit.

Der Prüfer sollte nur eine Aussage zur Plausibilität der aufgelaufenen Projektkosten (z.B. Projektbezogenheit, übliche Vorgehensweise, gängige Bewertungsmethoden etc.) abgeben müssen. Die Berufsgrundsätze könnten neu auch vorsehen, dass bei gesetzlichen Spezialprüfungen Einschränkungen möglich sind. Eine solche Neuerung wäre mit den Handelsregisterämtern abzuklären.

NICHT VERGESSEN

Im 2017 werden dieses und andere aktuelle Themen wieder im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich jetzt an (Anmeldedaten unten). Flyer und Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage:

www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

Seminare in deutscher Sprache:

- 13. Juni 2017: ST. GALLEN (Hotel Einstein)
- **NEU:** 16. Juni 2017: BIEL (Hotel Continental)
- 20. Juni 2017: BERN (Hotel Schweizerhof)
- 22. Juni 2017: ZUG (Parkhotel)
- 28. Juni 2017: CHUR (GKB Auditorium)
- 30. Juni 2017: ZÜRICH I (Au Premier)
- 4. September 2017: ZÜRICH II (Au Premier)
- **NEU:** 8. September 2017: WEINFELDEN (Hotel Thurgauerhof)
- 14. September 2017: BASEL (Radisson Blu Hotel)
- 20. September 2017: LUZERN (Hotel Palace)
- 27. September 2017: VISP (Raiffeisenbank)
- 29. September 2017: ZÜRICH III (Au Premier)

Seminare in französischer Sprache:

- 15. Juni 2017: GENÈVE (Hotel Royal)
- 6. September 2017: FRIBOURG (Hotel NH)
- 12. September 2017: LAUSANNE (Palace SPA)

Seminare in italienischer Sprache:

- 22. September 2017: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 25. September 2017: LOCARNO (Belvedere)

PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die früheren Newsletter.